



Annahme von Altfüchsen während der Setzzeit

Stand, April 2009

Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 22 Abs. 4 Satz 1 Bundesjagdgesetz (BJG) darf die Jagd das ganze Jahr auf Füchse ausgeübt werden.

Oben genannter Teil des BJG besagt, dass Füchse während der Aufzucht von Jungen (sowohl Rüden als auch Fähen) nicht geschossen werden dürfen (Setzzeit).

Die Setzzeit ist in Sachsen nicht näher definiert. Das **SMUL nennt 01.03. – 15.07. als Setzzeit.**

Das bedeutet, in dieser Zeit dürfen Altfüchse nur geschossen werden, wenn

1. der Jäger festgestellt hat, dass keine Jungtiere zur Aufzucht vorhanden sind oder
2. die Jungtiere zuvor schon erlegt worden sind oder
3. der Fuchs zum Zeitpunkt des Erlegens so krank war, dass sein baldiges Verenden abzusehen war.

Bei der Annahme von Altfüchsen ist deshalb vom 01.03. bis 15.07.2005 wie folgt zu verfahren:

- Der Fuchs wird generell angenommen
- Der Jäger wird um Auskunft zum Grund des Erlegens gebeten
- Der Erlegungsgrund wird auf dem Formular vermerkt

Bei inhaltlichen Abweichungen in der Begründung von den vorn genannten Gründen ist Herr Lützner oder der Amtstierarzt sofort zu informieren.

Dr. habil. W. Müller
Amtstierarzt